

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. April 1998

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 121 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Wolfgang Zillekens). S. 85
- 122 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Dieter Hopf). S. 85

Wirtschaft und Verkehr

- 123 Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusengebühren auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr -) vom 17. März 1998 (Anlage). S. 85

Gewerbeaufsicht

- 124 Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Lausward durch Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage). S. 86

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 125 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 154 in der Stadt Neuss-Holzheim. S. 87
- 126 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 491 in der Gemeinde Sonsbeck. S. 88
- 127 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 213466717). S. 88

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 121 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptkommissar Wolfgang Zillekens)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 18. März 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 659, ausgestellt am 28. Februar 1994 vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Neuss für den Polizeihauptkommissar Zillekens, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 85

- 122 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Kriminalhauptkommissar Dieter Hopf)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 19. März 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 1531, ausgestellt am 23. August 1988 durch das Polizeipräsidium Wuppertal für den Kriminalhauptkommissar Dieter Hopf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 85

Wirtschaft und Verkehr

- 123 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über Schleusengebühren auf der Ruhr
für die Schleusen
Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney
(Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr -)
vom 17. März 1998 (Anlage)**

Bezirksregierung
53.4.1-120

Düsseldorf, den 17. März 1998

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziff. 1. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. Nr. 59 S. 925) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 2. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1996 (BGBl. I Nr. 58 S. 1695) sowie der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2. September 1963 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1963 (GV. NW. 1963 S. 311), ferner § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1990 (GV. NW. Nr. 34 S. 528) wird für den Schleusenbetrieb verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Schleusen der Landeswasserstraße Ruhr.

§ 2**Gültigkeit anderer Vorschriften**

Die Landeswasserstraße Ruhr gilt als schiffbares Gewässer gemäß Rechtsverordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Lan-

des Nordrhein-Westfalen vom 2. September 1963 (GV. NW. S. 311) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3

Schleusenbetriebszeiten/Gebühren

Die Schleusenbetriebszeiten und die Gebühren an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney der Landeswasserstraße Ruhr werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 4

Zuständigkeiten/Vollzug

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sowie Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde ist das Staatliche Umweltamt Duisburg (StUA Duisburg).

§ 5

In-/außer Kraft treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Sie verliert ihre Gültigkeit 20 Jahre nach Inkrafttreten.

Anlage

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney der Landeswasserstraße Ruhr vom 17. März 1998.

I Schleusenbetriebszeiten

Die Schleusenbetriebszeiten sind wie folgt festgesetzt:

1. Schleuse Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof)

A. Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober)

1. Werktags von 7.30 bis 16.30 Uhr,
2. an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
 - 2.1 in den Monaten April und Oktober von 7.30 bis 18.00 Uhr,
 - 2.2 in den Monaten Mai bis September von 7.30 bis 20.00 Uhr.

B. Winterzeit (1. November bis 31. März)

1. Werktags von 7.30 bis 15.30 Uhr,
2. an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Schleusungen statt.

2. Schleusen Kettwig und Baldeney

A. Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober)

1. Werktags von 7.30 bis 16.30 Uhr,
2. an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
 - 2.1 in den Monaten April und Oktober von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr,
 - 2.2 in den Monaten Mai bis September von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr.

B. Winterzeit (1. November bis 31. März)

1. Werktags nach Voranmeldung von 7.30 bis 17.00 Uhr,

2. an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Schleusungen statt.

C. Außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten werden Schleusungen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur nach Voranmeldung durchgeführt.

II Schleusengebühren

Die Schleusengebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Innerhalb der unter I Ziff. 1 und 2 festgesetzten Schleusenbetriebszeiten:

- 1.1 gewerbliche Fahrzeuge (Güter- und Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und dgl.) DM 20,—
- 1.2 Fahrgastschiffe im Linienverkehr DM 20,—
- 1.3 Kleinfahrzeuge (gemäß Definition BinSchStrO)
 - 1.3.1 wenn 1 Fahrzeug geschleust wird DM 5,—
 - 1.3.2 wenn 2 oder mehr Fahrzeuge geschleust werden je Fahrzeug DM 2,50

2. Außerhalb der unter I Ziff. 1 und 2 festgesetzten Schleusenbetriebszeiten:

Es gilt jeweils der an der Schleuse bekanntgemachte Tarif.

III Befreiungen

Von der Zahlung der Schleusengebühren sind Fahrzeuge (auch beladen) befreit, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer sind, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen, zugleich die Flußanlagen fördernden Zwecken dienen; ferner Fahrzeuge, die im Interesse des Wohles der Allgemeinheit eingesetzt werden, wie Fahrzeuge des Technischen Hilfswerks, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und des Deutschen Roten Kreuzes sowie Fahrzeuge des Ruhrverbandes.

Im Auftrag

Braun

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 85

Gewerbeaufsicht

124

Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Lausward durch Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage)

Bezirksregierung
56.8851.1.1/4136

Düsseldorf, den 23. März 1998

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtwerke Düsseldorf AG, Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf, haben mit Schreiben vom 15. Januar 1998 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung

des Heizkraftwerks Lausward durch Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 227 MW bei einer Fernwärmeleistung von bis zu 75 MW beantragt.

Die GuD-Anlage soll als Ersatz für die beiden Kesselanlagen des Blockes A in der vorhandenen Gebäudestruktur des Blockes A auf dem Grundstück in 40221 Düsseldorf, Auf der Lausward 75, Gemarkung Hamm, Flur 19, Hafengebiet, errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet im wesentlichen folgende Anlagenteile:

- Gasturbine,
- Abhitzeessel,
- Schornstein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 20. April 1998 bis 19. Mai 1998 bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240a
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag und Dienstag von 8.30 bis 15.00 Uhr,
Mittwoch bis Freitag von 8.30 bis 14.30 Uhr,
sowie am ersten Dienstag im Monat
von 8.30 bis 18.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Düsseldorf
Bezirksverwaltungsstelle 4
Luegallee 65, 40545 Düsseldorf
Sitzungsraum 309, 3. OG

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 14.00 Uhr,
Freitag von 9.0 bis 12.00 Uhr

und beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung
der Stadt Neuss
Rathaus, Eingang 5, 1, 2 und 6
Michaelstraße, Zimmer 3.802, 3. OG

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.30
und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.30 bis 12.30
und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 20. April 1998 bis 2. Juni 1998 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B.

Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung wird bestimmt auf den 25. Juni 1998, ab 9.30 Uhr. Die Erörterung findet im Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, daß fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Deppe

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 86

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

125

Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 154 in der Stadt Neuss-Holzheim

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
- Straßen- und Verkehrswesen -
Az.: 550-11.30/Cle-642-85/0.3/154

Düsseldorf, den 17. März 1998

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Neuss-Holzheim im Zuge der Landesstraße 154

von Netzknoten 4806 084
nach Netzknoten 4805 075
von Station 1,498 bis Station 1,784
(Anschluß an die derzeitige OD-Grenze)
fest.

Baulastträger ist die Stadt Neuss

Gründe: Die Festsetzung ist nach § 5 Abs. 4, 2. Alt. StrWG NW (Ausnahmefall) erforderlich.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbaumt Mönchengladbach, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, einzulegen.

Köln, den 16. März 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 87

**126 Festsetzung der Ortsdurchfahrt
im Zuge der Landesstraße 491
in der Gemeinde Sonsbeck**

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
– Straßen- und Verkehrswesen –
Az.: 530.1130-642-83/1/491

Düsseldorf, den 17. März 1998

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Sonsbeck im Zuge der Landesstraße 491

von Netzknoten 4304 017
nach Netzknoten 4404 019

1. von Station 0,000 bis Station 0,150
 2. von Station 0,150 bis Station 0,592
- fest.

Der Landschaftsverband Rheinland ist Baulastträger für die Fahrbahn.

Die Gemeinde Sonsbeck ist Baulastträger des Geh- und Radweges.

Gründe: Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist zu 1. nach § 5 Abs. 4, 2. Alt. StrWG NW (Ausnahmefall) und zu 2. nach § 5 Abs. 1 StrWG NW (Regelfall) erforderlich.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbaumt Wesel, Schillstraße 46, 46483 Wesel, einzulegen.

Köln, den 16. März 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 88

**127 Aufgebot
einer Sparurkunde
(Nr. 213466717)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 213466717 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 25. März 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 88

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach